

Gegenüberstellung der wesentlichen Positionen zu Omnibus I für die Trilog-Verhandlungen

	Vorschlag der EU-KOM	Position des Rats	Kompromiss des EU-Parlaments
CSRD: Anwendungsbereich	1.000 Mitarbeiter und 50 Millionen Nettoumsatz ODER 25 Millionen Bilanzsumme	1.000 Mitarbeiter und 450 Millionen Nettoumsatz	1.000 Mitarbeiter und 450 Millionen Nettoumsatz + Ausnahmen für Finanzholdings ohne Beteiligung an der Geschäftsführung + Ausnahmen für börsennotierte Tochtergesellschaften, wenn diese in den Konzernabschluss einbezogen sind
CSRD: Datenbedarf der Finanzbranche	Keine Besonderheiten	Erwägungsgrund zur Kohärenz mit den Offenlegungspflichten im Finanzsektor	Erwägungsgrund zur Kohärenz mit den Vorgaben im Finanzsektor; Prüfung der Möglichkeit, den „Value-Chain-Cap“ auf die Berichtspflichten im Finanzsektor zu übertragen
CSDDD: Anwendungsbereich	Keine Änderungen vorgeschlagen: 1.000 Mitarbeiter, 450 Millionen Nettoumsatz	5.000 Mitarbeiter und 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz	5.000 Mitarbeiter und 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz
CSDDD: Identifizierung negativer Auswirkungen	Eingrenzung der Identifizierung von Auswirkungen auf direkte Geschäftspartner	Einschränkung der Identifizierung von Auswirkungen auf direkte Geschäftspartner + weitere Bewertung indirekter Partner nur auf der Grundlage plausibler Informationen	Risikobasierter Ansatz zur Ermittlung von Auswirkungen + strengere Beschränkungen für Informationsanfragen
CSDDD: Zivilrechtliche Haftung	Keine einheitliche Regelung der zivilrechtlichen Haftung in der EU	Keine einheitliche Regelung der zivilrechtlichen Haftung in der EU	Keine einheitliche Regelung der zivilrechtlichen Haftung in der EU + Überprüfungsklausel

Übergangspläne zum Klimaschutz	CSRD – keine Änderungen CSDDD – Verpflichtung zur Verabschiedung eines Plans: • einschließlich „Umsetzungsmaßnahmen“ • Sicherstellung der <u>Vereinbarkeit</u> mit dem EU-Klimagesetz und dem Pariser Abkommen • durch „größtmögliche Anstrengungen“ (best efforts)	CSRD – ersetzt „Vereinbarkeit“ durch „Beitrag zur“ nachhaltigen Transformation CSDDD – Verpflichtung zur Verabschiedung eines Plans: • einschließlich „Umsetzungsmaßnahmen“ • Sicherstellung eines <u>Beitrags</u> zum EU-Klimarecht und zum Pariser Abkommen • durch „angemessene Anstrengungen“ (reasonable efforts)	CSRD – keine Änderungen am KOM-Vorschlag CSDDD – Verpflichtung zur Verabschiedung eines Plans: • Streichung von „Umsetzungsmaßnahmen“ • Gewährleistung der <u>Vereinbarkeit</u> mit dem EU-Klimarecht und dem Pariser Abkommen • durch „angemessene Anstrengungen“ (reasonable efforts)
---------------------------------------	---	--	---